

Das Wohnen in so genannten "Careleaver-Einrichtungen" wird von Jugendämtern derzeit für die jungen Volljährigen der stationären Jugendhilfe nach § 34 i.V.m. § 41 SGB VIII vorgezogen - oft unabhängig von der Prüfung vom Grad der Verselbstständigung. Grund für uns, mal genauer hinzugucken:

Früher waren so genannte „Careleaver-Einrichtungen“ von freien Trägern angemietete Wohnungen, in die junge Menschen nach der stationären Jugendhilfe einziehen konnten und aus deren Mietverträgen sich die freien Träger nach Erreichen der Ziele zurückzogen. Die jungen Menschen wurden Hauptmieter:innen und konnten langfristig wohnen bleiben.

Heute sind es (auch aus Ermangelung von Wohnraum) von freien Trägern angemietete Wohnungen, die an die Nutzung während einer ambulanten Hilfe zur Erziehung gebunden sind. Junge Menschen ziehen dort ein, das Jobcenter trägt die Kosten, der freie Träger übernimmt die ambulante Betreuung. Mit dem Ende der ambulanten Hilfe müssen die jungen Menschen ausziehen.

Daraus ergeben sich aus unserer Sicht folgende Probleme:

1. Die Dauer der Nutzung ist oft konzeptionell begrenzt, z. B. auf sechs Monate. Das Wohnungsproblem verschiebt sich.
2. Eine „Rückkehr“ in eine stationäre HzE wird von Jugendämtern oft abgelehnt, auch, wenn das SGB VIII ausdrücklich eine "Coming-back-Option" (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) vorsieht.
3. Trotz „Einrichtungs-Risiken“ besteht keine Verpflichtung zur Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, weil Volljährige untergebracht werden. Eine interne und externe Beschwerdemöglichkeit ist damit nicht vorgeschrieben.
4. Die jungen Menschen erhalten Miete vom Jobcenter, weshalb Einkünfte aus Ausbildung/Arbeit angerechnet werden. Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII leben, können diese Einkünfte behalten. Das ist eine Ungleichbehandlung, die die Motivation zur Ausbildung einschränken kann und das Abbruchrisiko erhöht.
5. Wenn die jungen Menschen Jobcentertermine nicht einhalten können, weil sie dazu (noch) nicht in der Lage sind, gibt es ggf. Mietkürzungen, die der Träger kompensieren muss.

Trotzdem können Careleaver-Einrichtungen sinnvoll sein. Allerdings muss vorher eine Bedarfseinschätzung vorliegen, ob dies ein geeignetes Format ist, die bisherigen Erfolge nicht zu gefährden.

Kostendruck ist keine Begründung!